

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 1. März 2011

Aufgrund des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 2. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 10 S. 76), geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg.39 Nr.14 S.129) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Nachweise nach Nummer 1, 2 und 5 sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.“
2. In § 6 Satz 3 werden die Worte „gewähltem Kernfach“ ersetzt durch die Worte „gewählten Teilstudiengängen“.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zuständig für die Aufgaben nach dieser Ordnung ist jeweils ein aus Mitgliedern der jeweiligen Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. den jeweils gewählten Teilstudiengang anbietet, bestehender Ausschuss.“
4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht
 - a. für die Studiengänge „1-Fach Bachelor“ und Rechtswissenschaft aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung,
 - b. für den Studiengang „Kombi-Bachelor“ im Kernfach aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung und zusätzlich bei einem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung oder bei zwei Kleinen Nebenfächern aus je einer mündlichen Prüfung,
 - c. für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen aus einer mündlichen Prüfung im Schwerpunktfach, je einer mündlichen Prüfung in den zwei weiteren Fächern, einer weiteren mündlichen Prüfung in „Bildungswissenschaften“ und einer Klausur nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem dieser vier Teilstudiengänge,

- d. für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen aus je einer mündlichen Prüfung in den zwei Fächern sowie in „Bildungswissenschaften“ und einer Klausur nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem dieser drei Teilstudiengänge,
- e. für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in dem Kernfach und je einer mündlichen Prüfung in dem Nebenfach und in „Bildungswissenschaften“.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen das Studierendensekretariat gemäß § 14 Abs. 7 Einschreibungsordnung festgestellt hat, dass sie über eine dem gewählten Studiengang bzw. Teilstudiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung und Berufstätigkeit verfügen (§ 3 BBHZVO), ist wie folgt zu differenzieren:

- a. Bei Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a ist keine Zugangsprüfung mehr erforderlich.
- b. Bei Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe b - e findet die Zugangsprüfung in den Teilstudiengängen statt, in denen das Vorliegen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und Berufstätigkeit nicht festgestellt wurde. Bei Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe c und d ist die Klausur dann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem der verbliebenen Teilstudiengänge anzufertigen.“

(3) Klausuren haben einen Umfang von vier Stunden und mündliche Prüfungen von etwa 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Inhalte sind zu protokollieren. In den Teilstudiengängen, in denen sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfindet, ist die schriftliche Prüfung zuerst abzulegen. Wird der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden, so findet eine mündliche Prüfung nicht mehr statt.

(4) Die Themen und Gegenstände der jeweiligen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass das Abiturwissen (Fach- und Methodenwissen) des Leistungskurses in dem oder den für den gewählten Studiengang bzw. Teilstudiengang jeweils einschlägigen oder relevanten Schulfach oder Schulfächern nicht überschritten wird.

(5) Jede Prüfungsleistung wird von zwei vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(6) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder darin bestehen, dass Bewerberinnen oder Bewerbern gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen

Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen. Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ein Nach-teilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu verbinden. Die Voraussetzungen sind durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 9

Bewertung, Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Zugangsprüfung werden jeweils wie folgt bewertet:

1,0=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0=	befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note einer schriftlichen oder mündlichen Leistung wird jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Die Zugangsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung die Note 4,0 oder besser ergibt.

(3) In Teilstudiengängen, in denen sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfindet wird die Note im Teilstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der Note des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet, wobei der schriftliche Prüfungsteil mit dem Faktor 2 anzusetzen ist. In Teilstudiengängen, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Note der mündlichen Prüfung zugleich die Note im Teilstudiengang. Die Note im Teilstudiengang lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei Studiengängen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet, wobei der schriftliche Prüfungsteil mit dem Faktor 2 anzusetzen ist. Bei den übrigen Studiengängen nach § 8 Abs. 1 wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Teilstudiengängen gebildet, wobei die Note in den Teilstudiengängen, die sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Prüfungsteil beinhalten, mit dem Faktor 2 anzusetzen ist. Muss aufgrund einer Fallkonstellation nach § 8 Abs. 2 nur in einem Teilstudiengang eine Note gebildet werden, so ist diese Note zugleich die Gesamtnote. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Noten nach Absatz 2 - 4 werden jeweils auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(6) Über die bestandene Zugangsprüfung insgesamt stellt der Prüfungsausschuss der Fakultät, die den Teilstudiengang anbietet, in dem die Klausur angefertigt worden ist, der Bewerberin oder dem Bewerber ein Zeugnis aus, das die erzielten Noten bzw. die erzielte Note im Teilstudiengang und die Gesamtnote ausweist. Wurde keine Klausur angefertigt, so wird das Zeugnis von einem der übrigen Prüfungsausschüsse ausgestellt.

(7) Bei einer nicht bestandenen einzelnen Prüfungsleistung erteilt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der zu begründen ist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und der über den nächsten Bewerbungstermin Auskunft gibt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 und 5 wird das Wort „Prüfung“ jeweils ersetzt durch das Wort „Zugangsprüfung“.
- b. In Satz 4 werden die Worte „Bestandene Prüfungsteile“ ersetzt durch die Worte „Einzelne bestandene Prüfungsleistungen“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Teilnahme an einer einzelnen Prüfungsleistung nicht, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, sofern dies ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) geschieht.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Zugangsprüfung“ ersetzt und in Satz 3 zudem die Worte „bestimmter Gründe“ durch die Worte „eines wichtigen Grundes“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 bekannt, zieht der zuständige Prüfungsausschuss diesen Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Prüfung und informiert das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides möglich.“

8. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „über die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung“ ersetzt durch die Worte „nach § 9 Abs. 7“.

9. § 14 Abs. 4 und 5 werden wie neu gefasst:

„(4) Über den Erfolg des Probestudiums entscheidet jeweils der für den jeweiligen Studiengang bzw. Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Aufnahme des Probestudiums schriftlich beantragen. § 4 gilt für den Antrag auf Aufnahme des Probestudiums entsprechend.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Zugangsverfahren für das Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 26. Januar 2011.

Bielefeld, den 1. März 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer